

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung "Hanauerland", Schutzgebiet Nr. 140

Vom 14.07.1995

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung "Hanauerland" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III B und IIIA), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 207,7 Hektar.

Zone I + II = 0,7 , Zone III A = 112 ha, Zone III B = 95 ha; zus. 207,7 ha

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Gamshurst, der Stadt Achern und Memprechtshofen, der Stadt Rheinau wie folgt:

Die Zone III B Gemarkung Gamshurst

Gewann: Lampert, Risi, Kleinfeld,
Stück, Eichbühn, Obere Feld-
bachmatten, Untere Feldbach-
matten, Weidenmatten, Katzen-
wedel, Holzhof

Die Zone IIIA Gemarkung Gamshurst

Gewann: Holzbosch, Hutzenmatt, Erlen,
Lichterschollen, Ledermatten,
Gemeindewald
Distr.IV Hasenschollen,
Stegmatten,
Gemeindewald
Distr. V Großer Schollen

Gemarkung Memprechtshofen

Gewann: Georgenmatten,
Hasenschollen, Großerschollen,
Gemeindewald Distr. III
Kutzenbosch

Zone II + I

Gemarkung Memprechtshofen

Gewann: Gemeindewald Distr. III
Kutzenbosch

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, in der die Zone III B hellgrün, die Zone IIIA dunkelrön, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind, und den Flurkarten im Maßstab 1 : 3000 in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg beginnend am 24.07.1995 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 2

**Schutzbestimmungen der Schutzgebiets-
und Ausgleichs-Verordnung**

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Verbandes, den staatlichen Behörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Verbandes betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

§ 4

**Schutz der engeren und weiteren Schutzzone
(Zonen II und III A, III B)**

(1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III A und III B) gelten die Regeln in den §§ 5 bis 8.

**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche
und gartenbauliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
1.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten (siehe Kennzeichnungsaufgaben und Hinweise für Pflanzenschutzmittel)		
2.	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten		
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen	
4.	Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	zulässig, nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen		
5.	Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten; ausgenommen ist eine dem Bedarf angemessene gesicherte Bevorratung von festem Handelsdünger im landwirtschaftlichen Betrieb	zulässig in geeigneten Einrichtungen	

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
6.	Lagern von Festmist, Trester und Siliergut	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen sowie das Zwischenlagern von Trester.	
7.	Betreiben von örtlich veränderbaren Silageanlagen	verboten	zulässig bei jährlich wechselndem Standort	
8.	Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen	
9.	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontroll-einrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden	
10.	Errichten und Erweitern von Gartenbaubetrieben, Kleingartenanlagen, Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten		

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
11.	Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Entsprechende bauliche und technische Einrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen.	
12.	Standweide	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs.		
13.	Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken, Wildfutterstellen	verboten		
14.	Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.	
15.	Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare (z.B. mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete) Schmierstoffe		
16.	Betanken von Motorsägen	zulässig, mit geeigneten Schutzvorkehrungen		
17.	Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchALVO)	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung.	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in <u>folgender Tabelle</u> enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Tabelle zu § 6 Ziff. 2 Zone III/III A

Zulässiges Volumen bis: [m³]		
	oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen
WGK 3	1	0,1
WGK 2 *	100	10
WGK 1	ohne Begrenzung zulässig	1000

WGK = Wassergefährdungsklasse
*** z.B. Heizöl, Diesel, Benzin**

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 16)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
5.	Errichten und Erweitern von Transformatoren, Kondensatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6.	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
7.	Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	
8.	Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden.	
9.	Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
10.	Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
11.	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
12.	Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
13.	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden.	
14.	Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.	
15.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 11-15 erfaßt.	verboten		

		Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B	
16.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen sind Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle u. Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähn. Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager u. Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminierten Erdaushub, Bauschutt-u. Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt u. Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	Regelung wie bei Zone III/III A, jedoch sind zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie Deponien der Deponieklasse I gemäß TA Siedlungsabfall ausgenommen.	

§ 7
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
1.	Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
2.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
3.	Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten		

§ 8
Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten		
2.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüsse zur Altlastenerkundung und -sanie rung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
3.	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
4.	Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabel	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
5.	Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare (z.B. mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete) Schmierstoffe und Schalöle.		

§ 9

**Duldungspflichten der Eigentümer
und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte des Verbandes Gruppenwasserversorgung Hanauerland und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung

(1) Das Landratsamt Ortenaukreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten läßt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen des Zweckverbands "Gruppenwasserversorgung Hanauerland", die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Ortenaukreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. einem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 18.03.1982 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2027 der Gemarkung Rheinau-Memprechtshofen außer Kraft.

Offenburg, den 14.07.1995

Landratsamt Ortenaukreis
Untere Wasserbehörde



Dr. Karlin
Erster Landesbeamter